



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10214**  
Datum: 02.11.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/  
0100.7000  
Verfasser: Bönisch, Bernhard

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.01.2012 14.02.2012 13.11.2012 04.12.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Einführung eines elektronischen Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Zielstellung soll die Verringerung des Aufwandes für den Antragsteller und die Verwaltung sowie eine Beschleunigung der Verfahrensdauer durch Prozessoptimierung sein. Dem Antragsteller soll die Möglichkeit einer elektronischen Sachstands Auskunft eingeräumt werden.

gez. Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

**Finanzielle Auswirkungen: Keine**

### Begründung:

Eine weitgehend elektronische Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens kann die Prozesse für alle Beteiligten beschleunigen. Die Optimierung der Verfahren bietet sowohl die Chance einer Effizienzsteigerung der Verwaltung als auch die Möglichkeit zur Erhöhung der Zufriedenheit seitens der Antragsteller.

**Sitzung des Stadtrates am 23.11.2011**  
**Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung eines elektronischen**  
**Baugenehmigungsverfahrens**  
**Vorlagen-Nummer: V/2011/10214**  
**TOP 7.1**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Die Art der Durchführung von Verwaltungsverfahren unterliegt der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers. Für das Baugenehmigungsverfahren ist in der Landesbauordnung bestimmt, dass der Bauantrag unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen und die Baugenehmigung ebenfalls schriftlich zu erteilen ist (vgl. §§ 67 und 71 BauO LSA). Das Gesetz enthält aber eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes, durch Verordnung die Zulässigkeit der elektronischen Form des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln (vgl. §84 Abs. 8 BauO LSA). Eine solche Verordnung liegt bisher nicht vor. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen zur elektronischen Signatur erforderlich, die eine elektronische Sachstands Auskunft eröffnen würden.

Vor Einführung eines elektronischen Baugenehmigungsverfahrens wären dann in der Stadtverwaltung sowie in den Landesbehörden und Gerichten die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Das Baugenehmigungsverfahren wird im Amt für Bauordnung und Denkmalschutz seit 1991, durch spezielle EDV-Programme unterstützt, geführt. Die zur Verfügung stehende Technik ist jedoch für ein elektronisches Baugenehmigungsverfahren nicht geeignet. Jeder verfahrensbeteiligte Sachbearbeiter müsste mit der erforderlichen Technik ausgestattet werden, d.h. auch im Bereich der im Verfahren zu beteiligenden Stellen und Behörden innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung. Dies wäre mit erheblichen Kosten für die erforderliche Hard- und Software verbunden. Auch wenn die Verwaltung den vor allem für die Antragsteller inhaltlich positiven Ansatz eines elektronischen Baugenehmigungsverfahrens sieht, ist eine Einführung ohne finanzielle Unterstützung nicht leistbar. Daher ist auch ein Prüfauftrag abzulehnen, da dieser mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Durch ein elektronisches Baugenehmigungsverfahren kann sich eine Verfahrensbeschleunigung vor allem dadurch ergeben, dass der Postweg verkürzt werden kann. Bereits heute werden im Baugenehmigungsverfahren zu hörende Stellen und Behörden im sogenannten Sternverfahren beteiligt, d.h. die Antragsunterlagen werden parallel verschickt.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter